

Verpflichtung zum Freihalten des Lichtraumprofiles an Straßen und Gehwegen

nach § 28 Straßengesetz Baden-Württemberg ist das Lichtraumprofil für öffentliche Gehwege, Radwege und Fahrbahnen von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten.

Zur Beseitigung von über das zulässige Maß hinausreichender Äste, Zweige oder Sträucher ist der Besitzer des Baumes bzw. der Hecken oder Sträucher in der Zeit **vom 01. Oktober bis Ende Februar verpflichtet**. Die Grundstücksbesitzer, Hausverwalter und Nutzungsberechtigte werden deshalb gebeten, ihre Bäume, Hecken und Sträucher entlang von Straßen und Gehwegen auf das zulässige Maß zurückzuschneiden.

Auslichten von Bäumen und Hecken

Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen dürfen die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Häufig ragen Zweige von Bäumen und Sträuchern aus privaten Grundstücken die Grundstücksgrenzen hinaus in den Gehweg oder in die Straße. Auch Verkehrszeichen werden manchmal durch Sträucher und Äste verdeckt.

Die Grundstücksbesitzer sind jedoch verpflichtet Bäume und Sträucher, die an öffentlichen Straßen die Sicht behindern können, **rechtzeitig zurückzuschneiden**. Die Zweige und Hecken sind auch dort zurückzuschneiden, wo Fußgänger eventuell belästigt oder gefährdet werden können.

Folgende Lichträume müssen frei bleiben:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn,
- 4,00 m über den je 0,50 m breiten Geländestreifen, die an die beiderseitigen Ränder der Fahrbahn anschließen.
- Der Übergang von 4,50 m über den Fahrbahnrand zu 4,00 m über den anschließenden 0,50 m breiten Geländestreifen ist in schräger Richtung herzustellen.
- 2,50 m über Radwegen
- 2,30 m über Fußwegen

- An Straßenkreuzungen und –Einmündungen sind die so genannten **Sichtdreiecke**

(**Sichtdreieck** bedeutet das Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen will.

Für das Einbiegen benötigt er eine gewisse Zeitspanne. Die Strecke, die ein Fahrzeug auf der bevorrechtigten Straße innerhalb dieser Zeit zurücklegen kann, muss in jede Richtung frei überschaubar sein. Vom Standpunkt des Verkehrsteilnehmers auf der untergeordneten Straße ergibt sich durch diese Wegstrecke ein Sichtdreieck).

freizuhalten, damit der Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert oder sogar gefährdet wird. Hecken, Büsche und Bäume sind daher so zurückzuschneiden, dass die Sicht für die einfahrenden Kraftfahrer nicht behindert wird.

- Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass das Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

- Die Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen darf nicht behindert werden.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, störende, bzw. hindernde Anpflanzungen im Sinne der vorgenannten Vorgaben zurückzuschneiden.

Prüfen Sie Ihren Bewuchs und schauen Sie, ob nicht auch Ihre Bäume und Sträucher über die zulässigen Bereiche hinausragen!

Angefallene Grünabfälle können Sie zu den Öffnungszeiten auf dem gemeindeeigenen Grünmassesammelplatz am Zeller Berg entsorgen.

Öffnungszeiten:

November – März

Freitag 15 - 18 Uhr

Samstag 10 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr

April – Oktober

Mittwoch 16 - 18 Uhr

Freitag 15 - 18 Uhr

Samstag 10 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr